

Kontrolle von temporären Installationen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. d Ziff. 4 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) vom 7. November 2001

Für Installationen auf Baustellen gelten die üblichen Regeln nach NIV:

- Meldepflicht vor der Ausführung an die Netzbetreiberin im Rahmen von Art. 23 NIV.
- Durchführung einer baubegleitenden Erstprüfung vor der Inbetriebnahme von Teilen oder der ganzen Baustelleninstallation.
- Durchführung der Schlusskontrolle durch eine kontrollberechtigte Person vor der Übergabe der Installation an den Eigentümer.
- Der Eigentümer muss innerhalb von 6 Monaten nach der Übernahme der Installation eine Kontrolle durch einen unabhängigen Kontrollberechtigten veranlassen und innerhalb dieser Frist der Netzbetreiberin – bzw. in gewissen Fällen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) – den Sicherheitsnachweis einreichen.

Ist die Baustelleninstallation weniger als 6 Monate in Betrieb, kann die unabhängige Abnahmekontrolle nicht zwingend verlangt werden. Es liegt aber im Interesse des Eigentümers der Installation, möglichst frühzeitig eine unabhängige Abnahmekontrolle zu veranlassen.

Die Netzbetreiberin kann den Anschluss der Baustelleninstallation von einem korrekten Schlussprotokoll oder vom positiven Ergebnis einer Stichprobenkontrolle abhängig machen.

Für Installationen auf Märkten, in Zirkus- und Schaustellerbetrieben etc. ist zudem Folgendes zu beachten:

- Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.
- Alles, was gesteckt ist, gilt bis und mit 32 A als Erzeugnis. Es braucht keinen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Inverkehrbringer des Erzeugnisses muss auf Verlangen eine Konformitätserklärung nach der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vorlegen können.
- Für alles was gesteckt ist > 32 A, braucht es entweder einen Sicherheitsnachweis nach NIV, der nicht älter als 1 Jahr ist, oder bei Erzeugnissen eine Konformitätserklärung des Herstellers nach NEV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.